

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst



Betreff:

Entwurf der 2. Dienstrechts-Novelle 2009

Datum: **14. Oktober 2009**Zahl: **-2V-BG-6149/3-2009**

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Ley-Schabus

Telefon: 050 536 – 30203

Fax: 050 536 – 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
E-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

1017 WIEN

Beiliegend wird eine Ausfertigung der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf der 2. Dienstrechts-Novelle 2009 übermittelt.

Anlage

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst



Betreff:

Entwurf der 2. Dienstrechts-Novelle 2009

Datum: **14. Oktober 2009**Zahl: **-2V-BG-6149/3-2009**

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Ley-Schabus

Telefon: 050 536 – 30203

Fax: 050 536 – 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst**

**Ballhausplatz 2
1014 WIEN**

Eingangs sei darauf hingewiesen, dass mit dem gegenständlichen Entwurf einer 2. Dienstrechtsnovelle 2009 das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Vertragsbedienstetengesetz bereits zum dritten Mal und das Gehaltsgesetz sowie das Pensionsgesetz zum zweiten Mal in diesem Kalenderjahr geändert werden sollen.

Hinsichtlich der den Landeslehrerbereich betreffenden Gesetzesänderung wird grundsätzlich kein Einwand erhoben.

Der ab 1. 9. 2010 vorgesehene Entfall der Abteilungszulage für geteilte einklassige Volks(Sonder)schulen im § 59a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes wird ausdrücklich begrüßt, da es solche Klassen in Kärnten nie gegeben hat.

Der im § 39 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes mit 1. 9. 2010 bereits nach fünfjähriger Verwendungsdauer ohne Zustimmung des Dienstnehmers vorgesehene Wegfall der nicht gesicherten Stunden im Dienstvertrag wird ebenfalls begrüßt; der in diesem Zusammenhang mit Inkrafttreten der gegenständlichen Dienstrechtsnovelle vorgesehene Entfall des § 42g Abs. 1a VBG ist allerdings nicht verständlich.

Wenn ab 1. 1. 2010 die im § 4 Abs. 3 des Pensionsgesetzes vorgesehene verpflichtende Mitteilung der Beitragsgrundlagen des abgelaufenen Kalenderjahres bzw. im § 59 Abs. 4 leg. cit. die Mitteilung der bis zum Ende eines Kalenderjahres festgehaltenen Summe der Nebengebührenwerte an den Bediensteten entfallen soll, wird dies im Sinne der Verwaltungsvereinfachung befürwortet. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass die nunmehr von der Dienstbehörde nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen zu treffende Vorsorge, dass die persönlichen Daten auch automationsunterstützt eingesehen werden können nicht bedeuten soll, dass dies dem Bediensteten selbst möglich sein muss.

Die im § 4 Abs. 1 Z 1a und b des Pensionsgesetzes ab 1. 1. 2010 vorgesehene Erweiterung der durchzurechnenden Monate um Zeiten als Vertragsbediensteter bei einer inländischen Gebietskörperschaft, die nach Leistung eines Überweisungsbetrages angerechnet wurden, sowie um Zeiten, die bei einer anderen Gebietskörperschaft erworben wurden, sollte jedenfalls nur dann zum Tragen kommen, wenn zu wenige Monate der ruhegenussfähigen Dienstzeit vorhanden sind, um die im geltenden § 91 Abs. 3 des Pensionsgesetzes vorgesehene Durchrechnung vollziehen zu können.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig